

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2a907875-a3b4-3fa5-a23a-d4bbe5da9f3f>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung TROS Laserstrahlung Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung
Redaktionelle Abkürzung	TROS Laser Teil 3
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung

TROS Laserstrahlung

Teil 3: Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2018 (GMBI. S. 1030) ([1](#))

Die Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS Laserstrahlung) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Laserstrahlung wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmedizin ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TROS Laserstrahlung Teil 3 "Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung" konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung und der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Bestellung eines Laserschutzbeauftragten (LSB)	3
Grundsätze bei der Festlegung und Durchführung von Schutzmaßnahmen	4
Unterweisung	5
Betriebsanweisung	6
Literaturhinweise	7

Inhalt	Abschnitt
Schutzmaßnahmen bei bestimmten Tätigkeiten, Verfahren und Betrieb spezieller Laser	Anhang 1
Zuordnung von Maßnahmen	Anhang 2
Beispiele zur Kennzeichnung und Abgrenzung von Laserbereichen	Anhang 3
Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Lichtwellenleiter-Kommunikations-Systemen (LWLKS)	Anhang 4
Was ist bei der Erstellung einer Betriebsanweisung zu beachten?	Anhang 5

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: TROS Laserstrahlung Teil 3 "Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung"

- Bek. d. BMAS v. 9.7.2018 - IIIb4 - 34516-7 -

Gemäß [§ 9 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung \(OStrV\)](#) in Verbindung mit [§ 21 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung](#) macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegenden vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) beschlossenen Technischen Regeln für Laserstrahlung bekannt:

Neufassung der TROS Laserstrahlung Teil 3 "Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung"

Die TROS Laserstrahlung Teil 3 "Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung", Ausgabe April 2015, GMBI 2015, S. 281 [Nr. 12-15] v. 5. Mai 2015, wird wie folgt neu gefasst:

Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	TROS Laserstrahlung	Teil 3 "Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung"
---	----------------------------	--